



Satzung

für die

„Alevitische Gemeinde Deutschland“

Stolberger Str. 317
50933 Köln
Tel: 0049-2 21-94 98 56 – 0
Fax: 0049-221-94 98 56 – 10
E-Mail: info@aabf.de

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verband versteht sich als eine Glaubensgemeinschaft und führt den Namen Alevitische Gemeinde Deutschland K.d.ö.R. (türkisch: Almanya Alevi Birlikleri Federasyonu) Die Kurzform des Verbandsnamen lautet AABF.
2. Dem Verband wurden als Glaubensgemeinschaft mit Verleihungsurkunde des Landes Nordrhein-Westfalen vom 11. Dezember 2020 mit Wirkung zum 17. Dezember 2020 die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts - im Wege der Erstverleihung – verliehen.
3. Der Sitz und Gerichtsstand des Verbandes ist Köln.
4. Das Geschäftsjahr der AABF ist das Kalenderjahr.
5. Die AABF versteht sich als eine Glaubensgemeinschaft im Sinne der deutschen Rechtsordnung und vertritt die in Deutschland lebenden Alevit*innen in allen Bereichen des täglichen Lebens auf nationaler und soweit erforderlich auch auf europäischer Ebene.
6. In diesem Rahmen entfaltet die AABF ihre Tätigkeit auch im zivilgesellschaftlichen Bereich. In diesem Sinne kann die AABF gegebenenfalls mit nationalen sowie internationalen staatlichen wie nichtstaatlichen Organisationen und Institutionen wie namentlich mit den Vereinten Nationen, der Europäischen Union, dem Europäischen Rat und der UNESCO, dem UNICEF sowie dem Europäischen Rat für Menschenrechte gemeinsame Projekte und Aktionen auf kultureller sowie sozialer Ebene durchführen.
7. Die AABF ist Mitglied der Alevitischen Union Europa e.V.

§ 2 Zweck und Ziele und Selbstverständnis der AABF

1. Die AABF strebt unter anderem folgende Ziele an durch die Förderung von
 - a. Alevitischer Glaubenslehre,
 - b. Bildung und Erziehung,
 - c. Kunst und Kultur,
 - d. Kinder- und Jugendhilfe,
 - e. Öffentliche Gesundheitspflege,
 - f. Wohlfahrtswesen,
 - g. Altenhilfe,
 - h. Wissenschaft,
 - i. Völkerverständigung,
 - j. Entwicklungszusammenarbeit sowie
 - a) Geflüchteten Hilfe.
 - b) Katastrophenhilfe
 - c) Umweltschutz



d) Förderung von sportlichen Aktivitäten

2. Die AABF vertritt die Interessen ihrer Mitgliedsgemeinden gegenüber Dritten, seien diese juristischen oder natürlichen Personen öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Natur. Die AABF setzt sich für die Befriedigung religiöser, kultureller und sozialer Bedürfnisse ihrer Mitglieder ein und bemüht sich um die Integration der Aleviten in die deutsche Gesellschaft unter Bewahrung alevitischer Glaubensidentität und alevitischer Kultur.
3. Die AABF unterstützt ihre Mitglieder bei der Errichtung von Gebetshäusern (Cemevi) sowie Bibliotheken mit spezieller Literatur über die Glaubenslehre der Aleviten, der alevitischen Kultur und Philosophie. Sie bemüht sich, den Inhalt des alevitischen Glaubens und die gesamte Kulturtradition nach außen bekannt zu machen. Die AABF bemüht sich um die Erhaltung des kulturellen Erbes alevitischer Würdenträger, wie Dichter, Geistliche und andere Persönlichkeiten.
4. Die AABF setzt sich dafür ein, dass an öffentlichen Schulen in Deutschland Religionsunterricht nach dem Bekenntnis und Selbstverständnis des alevitischen Glaubens im Sinne des Art. 7 Abs. 3 des Grundgesetzes eingeführt wird. Sie setzt sich dafür ein, dass an staatlichen und privaten Universitäten Lehrstühle für das Alevitentum eingerichtet und Lehrer für den Religionsunterricht ausgebildet werden.
5. Die DAABF versteht die kulturelle Vielfalt als eine Bereicherung und Chance der zivilen Gesellschaft. Sie fördert daher ihre Mitglieder beim friedlichen Zusammenleben mit Menschen unterschiedlichen religiösen Bekenntnisses und kultureller sowie ethnischer Herkunft. Sie setzt sich für Gleichberechtigung und Gleichbehandlung aller Gesellschaftsmitglieder ein. Sie fördert die Integration zwischen der Mehrheitsgesellschaft und den Migranten in Deutschland. Die AABF unterstützt die Verbreitung universeller Werte und setzt sich entschieden gegen Rassismus, religiösen Fanatismus und Diskriminierung von Minderheiten ein.
6. Gemäß des alevitischen Glaubens und der alevitischen Glaubenslehre akzeptiert die AABF die Wahrung der Rechte der Frauen als eines ihrer wichtigsten Prinzipien und setzt sich für die Gleichberechtigung der Frauen in der Gesellschaft ein. Entsprechend diesem Prinzip gilt bei von Kandidatinnen eine Geschlechterquote von 30% für Vorstände, Organe, Räte, Kommissionen und Landesverbände.
7. Die AABF bemüht sich um eine zeitgemäße Erziehung alevitischer Kinder und Jugendlicher im Sinne des alevitischen Glaubens, der Lehre und der Kultur. Sie setzt sich dafür ein, dass die Rechte von Kindern und Jugendlichen gestärkt werden und ihren alltäglichen natürlichen Bedürfnissen entsprochen wird. Die AABF unterstützt, dass Kinder und Jugendliche eine Erziehung bekommen, die sie zur Wahrung der Menschenrechte, zur Verteidigung der Meinungs- und Glaubensfreiheit, zur Offenheit gegenüber Innovation und Fortschritt, zur Produktivität und Kreativität befähigt, wodurch sie der Gesellschaft, in der sie leben, einen positiven Entwicklungsbeitrag leisten können.
8. Die AABF bekennt sich zu der freiheitlich-demokratischen Grundordnung der BRD und den Gesetzen in Deutschland, soweit sie universellen Menschenrechten nicht widersprechen. Sie bekennt sich insbesondere zur unantastbaren Würde des Menschen. Sie begrüßt die Gewährleistung der Meinungsfreiheit und die Gewährleistung umfassender Glaubensfreiheit unter Beachtung der strikten Neutralität des Staates.
9. Die AABF fördert karitative Tätigkeiten. Insbesondere betätigt sie sich im Bereich der Seniorbetreuung bzw. Alten- und Krankenpflege, Inklusion, Kindererziehung, Jugend- und Frauenarbeit und Fürsorge für bedürftige Menschen wie Obdachlose und benachteiligte Gruppen. Die AABF strebt die Errichtung von Einrichtungen wie Kindertagesstätten, Kranken- und Altenpflegeeinrichtungen, Tagespflege, Hospiz an. Zu dem bemüht sie sich, humanitäre Hilfe zu leisten in Einrichtungen wie Justizvollzugsanstalten und Krankenhäuser, wie beispielsweise Seelsorge.
10. Sie arbeitet mit nationalen wie internationalen und staatlichen sowie nichtstaatlichen Organisationen zusammen, um das Bewusstsein der Menschen zur Notwendigkeit des Umwelt- und Naturschutzes zu fördern. Die AABF fördert auch sportliche Zwecke.
11. Die AABF setzt ihre Ziele u. a. dadurch um, dass sie Konferenzen, Kurse, Seminare, Podiumsdiskussionen, Pressekonferenzen veranstaltet und Publikationen herausgibt. Sie unterstützt auch Fernseh- und Radioanstalten sowie Verlage, die dem Zweck der AABF entsprechende Sendungen machen und Publikationen herausgeben.



12. Die AABF gründet ihren Satzungszwecken entsprechend Bildungs- und Sozialwerke sowie Stiftungen, und unterstützt ebenso die Gründung von solchen Institutionen. Sie hilft ihren Mitgliedern bei der Lösung von Problemen, die im Zusammenhang mit Bestattungen auftreten.

13. Die AABF unterhält in der Türkei, in Europa und in anderen Ländern zu Vertretern und Institutionen alevitischer Vereinigungen freundschaftliche sowie kooperative Beziehungen.

14. Die AABF unterstützt Bemühungen, dass der alevitische Glaube in der Türkei durch die Verleihung einer gesicherten verfassungsrechtlichen Stellung Anerkennung findet.

~~14. Die AABF tritt anderen Organisationen bei, die den Zielen der AABF entsprechen.~~

§ 3 Mitgliedschaft

1. Jede im Vereinsregister eingetragene gemeinnützige Vereinigung mit Sitz in Deutschland, die die satzungsgemäßen Ziele und das Programm der AABF akzeptiert, und ihre eigene Satzung der Satzung der AABF anpasst, die mit ihr zusammenarbeiten möchte, und dem alevitischen Glauben und Kultur dient, kann Mitglied werden.

1a. Der Vorstand kann rechtsfähige oder teilrechtsfähige Untergliederungen errichten. Zur Errichtungskompetenz des Vorstandes gehören insbesondere: a. Körperschaften des öffentlichen Rechts, b. Anstalten des öffentlichen Rechts, c. Stiftungen des öffentlichen Rechts, d. Regionalkörperschaften. Zu diesem Zweck ist der Vorstand mit 2/3 Mehrheit aller Vorstandsmitglieder befugt, Verträge abzuschließen.

2. Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es eines Antrages, der von dem vertretungsberechtigten Vorstand unter Beifügung des Beschlusses ihrer Mitgliederversammlung, ihrer Satzung und der Mitgliederliste schriftlich zu stellen ist. Die Mitglieder der der AABF angehörenden Mitgliedsgemeinden sind gleichzeitig auch persönlich Mitglieder der AABF und der Landesvertretungen der AABF.

3. Über den gestellten Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand der AABF nach Antragseingang innerhalb einer Frist von drei Monaten, nach dem sie die jeweilige Regionalvertretung angehört hat.

4. Der Entscheidung des Vorstandes der AABF können zu diesem Zeitpunkt bereits aufgenommene Mitglieder in der ersten Mitgliederversammlung nach der Entscheidung des Vorstandes schriftlich widersprechen. Die Mehrheitsentscheidung der Mitgliederversammlung ist bindend.

5. Die in der AABF zusammengeschlossenen Mitgliedsvereine sind verpflichtet, die satzungsgemäßen Ziele der AABF zu fördern, deren Prinzipien zu achten sowie die Entscheidungen der Mitgliederversammlungen umzusetzen und zu unterstützen. Insbesondere sind sie verpflichtet, Mitgliedsbeiträge zu zahlen und stets ihre aktuellen Mitgliederlisten der AABF vorzulegen. Die Höhe der Beiträge und die Modalitäten der Erhebung setzt die ordentliche Mitgliederversammlung fest. Die Beitragsregelung des § 16 Nr. 2 (a.F.- Satzung 2021) hat bis zur nächsten Beschlussfassung zur Beitragshöhe in der Mitgliederversammlung Bestandskraft.

§ 4 Fördermitglieder

1. Jede natürliche Person, juristische Person oder Institution, die die Ziele der AABF unterstützt, kann eine Fördermitgliedschaft erwerben. Über die Aufnahme der Fördermitglieder entscheidet der Vorstand.

2. Die Fördermitglieder werden regelmäßig über die Aktivitäten der AABF informiert.

3. Die Höhe des Mindestförderbetrages setzt der Vorstand fest.



4. Die Fördermitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen der AABF und ihrer Mitgliederversammlung als Gast teilzunehmen. Sie haben kein Rede- und Stimmrecht.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet mit der Auflösung des Mitgliedsvereins, dem Austritt oder dem Ausschluss.

2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Mitteilung des Austrittsbeschlusses der Mitgliederversammlung des Mitgliedsvereins unter Vorlage der Beschlussunterlagen an den Vorstand der AABF, wobei für den Beschluss eine 2/3 Mehrheit aller Vereinsmitglieder erforderlich ist. Der Antrag auf Austritt muss spätestens drei Monate vor der ordentlichen Mitgliederversammlung der AABF beim Vorstand eingegangen sein. Die gleichen Anforderungen gelten auch bei einer Ruhendstellung der Mitgliedschaft, wobei die Ruhendstellung einer maximalen Dauer von einem Jahr nicht zu überschreiten ist. Weitere Voraussetzung für den Austritt ist der Ausgleich etwaiger Schulden gegenüber der AABF.

3. Der Ausschluss erfolgt durch Kündigung bei einem groben Verstoß gegen die satzungsgemäßen Ziele der AABF. Der Vorstand übermittelt die Angelegenheit dem Disziplinarrat. Der Disziplinarrat entscheidet über die Kündigung spätestens innerhalb von 3 Monaten.

4. Eine Kündigung bedarf der Zustimmung der nach dem Kündigungsausspruch folgenden Mitgliederversammlung. In der Zeit zwischen dem Ausspruch der Kündigung und der nächsten Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des betroffenen Mitglieds. Gegen den Disziplinarratsbeschluss über die Kündigung der Mitgliedschaft kann der betroffene Mitgliedsverein Widerspruch einlegen. Über den Widerspruch entscheidet die folgende Mitgliederversammlung endgültig.

5. Die Beendigung der Mitgliedschaft hat den Verlust aller Rechte, einschließlich der Ansprüche gegenüber der AABF zur Folge.

6. Für die Beendigung der Mitgliedschaft der Fördermitglieder gelten dieselben Bestimmungen wie für die Mitglieder.

§ 6 Organisationsstruktur der AABF

1. Zur besseren Koordinierung der Zusammenarbeit mit den Gemeinden und zwecks besserer Bewältigung der aus der föderalen Struktur Deutschlands entstehenden Aufgaben, gründet die AABF Landesvertretungen. Die Entscheidung über die Bildung von Landesvertretungen trifft der Vorstand.

2. Die Landesvertretungen haben das Recht, die sich in ihrem Landesgebiet befindenden Mitgliedsgemeinden der AABF nach Außen zu vertreten.

3. Die Zusammensetzung und Wahl der Landesvertretungen regelt eine Geschäftsordnung für alle Landesvertretungen einheitlich.

4. Die Geschäftsordnung wird in der Mitgliederversammlung verabschiedet und kann in jeder Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit geändert oder ergänzt werden.

5. Ihre juristische Legitimation beziehen die Landesvertretungen im Innen- und Außenverhältnis aus der juristischen Persönlichkeit der AABF.

6. Die Vorstandsmitglieder der AABF haben das Recht, an allen Sitzungen der Landesvertretungen sowie den Sitzungen der Mitgliedsvereine mit Rede- und Vorschlagsrecht teilzunehmen. Mit den



gleichen Rechten können die Vorstandsmitglieder der Landesvertretungen an den Sitzungen aller ihnen angeschlossenen Ortsgemeinden (Alevitischen Kulturzentren) teilnehmen.

7. Die Vorsitzenden der Landesvertretungen nehmen an den Vorstandssitzungen der AABF teil. Sie haben Rede- und Stimmrecht.

8. Die Landesvertretungen haben das Recht, auf eigenen Namen ein Bankgirokonto zu eröffnen.

9. Die Mitgliedsvereine sowie die Landesvertretungen sind die örtlichen bzw. regionalen Organisationen der AABF, deren Satzung hat sich an der Satzung der AABF zu orientieren und darf nicht im Widerspruch dazu stehen. Die Mitgliedsvereine und die Landesvertretungen sind verpflichtet, in ihre Satzungen die Regelung „Der Verein ist Mitglied der AABF und ist zur Benutzung des Logos der AABF verpflichtet“ einzufügen. Ebenso sind sie verpflichtet im Falle der Auflösung des Vereins den Hinweis „Das Vereinsvermögen fällt an die AABF,“ anzubringen.

10. Die Mitgliedsgemeinden lassen sich durch Delegierte, wie es in der Satzung der AABF bestimmt ist, in der Mitgliederversammlung der AABF und der jeweiligen Landesvertretungen vertreten und üben ihr aktives sowie passives Wahlrecht.

§ 7 Organe der AABF

Organe der AABF sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Der Aufsichtsrat
4. Der Disziplinarrat
5. Der Geistlichenrat
6. Die AABF Landesvertretungen.
7. Flankierende Organe (Bund der Alevitischen Jugendlichen, Bund der Alevitischen Frauen, Wissenschafts-, Forschung und Bildungsrat, Kultur und Kunstrat und Beirat)

§ 8 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Entscheidungsorgan der AABF. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Die Mitglieder der AABF üben ihre Mitgliedschaftsrechte durch Delegierte in der Mitgliederversammlung aus. Delegierte*r kann jedoch nur werden, wenn eine direkte Mitgliedschaft in der Mitgliedsgemeinde, dessen Delegationsrecht er*sie übernimmt, nachweislich von mindestens zwei Jahren besteht.

1.

2. Die schriftliche Ladung für die Mitgliederversammlung mit Angaben über Zeit und Ort sowie Tagesordnungspunkte erfolgt sechs Wochen vorher.

3. Die Mitgliedsgemeinden geben die Namen ihrer Delegierten spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand der AABF bekannt. Die Mitgliedsgemeinden entsenden bis zu 300 Mitgliedern pro 50 Mitglieder einen Delegierten, von 301 bis zu 600 Mitgliedern pro 75 Mitgliedern einen Delegierten, und ab 601 Mitgliedern pro 100 Mitgliedern einen Delegierten. Für die Bestimmung der Delegiertenzahlen werden die Mitgliederzahlen zugrunde gelegt, für die Mitgliedsbeiträge in den sechs Monaten vor der Mitgliederversammlung entrichtet wurden. Der erste Delegierte des Mitgliedsvereins ist der Vorsitzende und für den Fall seiner Verhinderung, dessen Stellvertreter. Die anderen Delegierten werden in der Mitgliederversammlung mit Wahlen gewählt. Die Amtszeit der gewählten Delegierten ist genau so lang, wie die Amtszeit des gewählten Vorstands in der jeweiligen Gemeinde/Landesvertretung. Im Falle, dass ein gewählter Delegierter an der Teilnahme einer Vollversammlung verhindert ist, darf ein Ersatz-Delegierter nachrücken und die



jeweilige Ortsgemeinde/Landesvertretung vertreten. Im Falle einer Teilnahme des Delegierten, entfällt die Vertretung des Ersatz-Delegierten.

4. Delegierte, deren Vereine ihre Mitgliedsbeiträge nicht bezahlt haben und die vollständigen Mitgliederlisten jeweils aus ihrer letzten Mitgliederversammlung nicht vorgelegt haben sowie ihren sonstigen Verpflichtungen nicht nachgekommen sind, erhalten in der Versammlung weder Rede- noch Stimmrecht.

5. Die ordentlichen Vorstandsmitglieder der AABF, die ordentlichen Mitglieder des Aufsichts- und Disziplinarrats haben bei der Mitgliederversammlung Rede- und Stimmrecht.

6. Die Landesvertretungen werden mit einem Delegierten pro 7 Mitgliedsvereine vertreten, die der Vorstand der jeweiligen Landesvertretungen selbst bestimmt. Der Geistlichenrat, der Frauen- und Jugendverband, der Kunst- und Kulturrat sowie der Forschungs- und Bildungsrat und der Beirat werden jeweils mit einem Delegierten in der Mitgliederversammlung vertreten. Bei der Mitgliederversammlung können sich nur solche Delegierte zur Wahl stellen, wenn sie seit mindestens einem Jahr Mitglied in einer der Mitgliedsgemeinden sind.

7. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung die Mehrheit der Delegierten anwesend ist. Liegt die Beschlussfähigkeit nicht vor, so wird innerhalb einer Frist von 4 Wochen zu einer erneuten Mitgliederversammlung geladen. Die so einberufene Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Einladung zu dieser Versammlung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen. In der Einladung ist auf die Beschlussfähigkeit gesondert hinzuweisen.

8. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer der Versammlung aus der Mitte der erschienenen Delegierten einen Rat. Der Rat besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Stellvertretern sowie aus zwei Protokollführern. Der Rat leitet die Versammlung und führt über deren Verlauf ein Protokoll, in dem die gefassten Beschlüsse verzeichnet werden. Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist von allen 5 Ratsmitgliedern zu unterzeichnen.

9. Falls in dieser Satzung nicht anders geregelt, werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen Delegierten gefasst (relative Mehrheit). Die Mitgliederversammlung berät und beschließt:

- a. über den Tätigkeits- und Finanzbericht des Vorstandes, über den Tätigkeitsbericht des Aufsichtsrats und des Disziplinarrats,
- b. über die Entlastung des Vorstandes sowie des Aufsichts- und Disziplinarrats;
- c. über die Höhe der Mitgliedsbeiträge,
- d. über Änderungen der Satzung der AABF sowie der Geschäftsordnungen der einzelnen Räte;
- e. über die Wahl der Mitglieder zum Vorstand und über die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats und des Disziplinarrats;
- f. über die in dieser Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesenen Themen;
- g. über die für die Arbeit der AABF richtungweisenden Angelegenheiten,
- h. über Mitgliedsanträge, die der Vorstand zur Entscheidung in der Mitgliederversammlung vorlegt.
- i. über die Auflösung der AABF.

§ 9 Außerordentliche Mitgliederversammlung.

Der Vorstand kann bei Bedarf eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. In der Ladung hat er den Bedarf darzulegen und die Verhandlungsthemen zu benennen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn sie von einem Drittel der Mitgliedsvereine schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen wie für die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.



§ 10 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht zunächst aus 13 (dreizehn) Mitgliedern und drei Ersatzmitgliedern. Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren in geheimer Wahl gewählt. Die Stimmzählung erfolgt öffentlich. In den Vorstand gewählt sind die Personen, die bei der Wahl bis zur Position 13 (dreizehn) die meisten Stimmen erhalten haben. Ersatzmitglieder sind die Personen, die den Stimmen nach die Plätze 14, 15 und 16 einnehmen. Scheidet ein Mitglied aus dem Vorstand in der Wahlperiode aus, so rückt das Ersatzmitglied mit den meisten Stimmen für die Restdauer der Wahlperiode nach.
2. Der Vorsitzende des Geistlichenrats der AABF, des Jugendverbands BDAJ (Bund der Alevitischen Jugendlichen), des Frauenverbands (Bund der Alevitischen Frauen) und der Landesvertretungen der AABF sind ordentliche Mitglieder des Vorstands der AABF, wobei sie keine anderen Vorstandsämter bekleiden dürfen. Diese Vorsitzenden haben bei den Vorstandssitzungen Rede- und Stimmrecht.
3. Die Mitglieder des AABF Vorstandes sind gleichzeitig Vorstandsmitglieder des AABF Alevitisches Beerdigungskollektivs.
4. In der auf die Mitgliederversammlung folgenden Woche oder am selben Tag lädt das Vorstandsmitglied, der die meisten Stimmen erhalten hat, zu einer konstituierenden Vorstandssitzung ein, um die Ämter zu verleihen.
5. In dieser konstituierenden Vorstandssitzung wählt der Vorstand aus seinen gewählten Mitgliedern den Vorsitzenden, dessen Stellvertreter, einen Generalsekretär, dessen Vertreter und einen Kassenwart sowie dessen Vertreter. Diese sechs Vorstandsmitglieder bilden zusammen mit dem Vorsitzenden des Geistlichenrats den geschäftsführenden Vorstand und führen die Entscheidungen des Vorstandes aus.
6. Der Vorsitzende vertritt die AABF allein, im Falle seiner Verhinderung vertreten sein Stellvertreter und der Generalsekretär sie zusammen.
7. Die Ersatzmitglieder sind zu den Vorstandssitzungen zu laden. Sie haben in den Sitzungen Rederecht, aber kein Stimmrecht.
8. Die Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich. Dies schließt entgeltliche Tätigkeit der Vorstandsmitglieder bei Tätigkeiten außerhalb von Vorstandsarbeiten für die AABF nicht aus.
9. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt.
10. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten der AABF zuständig, soweit sie von der Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - a. die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung;
 - b. die Einberufung der Mitgliederversammlung und Errichtung einer Kommission für die Vorbereitung der Beschlussvorlagen;
 - c. die Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - d. die Leitung und Koordination der Arbeit der AABF zwischen den Mitgliederversammlungen;
 - e. die Durchführung der in dieser Satzung ausdrücklich übertragenen Arbeiten;
 - f. die Einstellung und Überwachung von Personal für die AABF;
 - g. die Berichterstattung über die Tätigkeit für die AABF;
 - h. das Unterbreiten von Vorschlägen zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben;
 - i. die Überwachung und Bewirtschaftung der Finanzen;
 - j. die Vertretung der AABF gegenüber jedermann.



11. Damit die Tätigkeit des Vorstands reibungslos abläuft und noch erfolgreicher gestaltet wird, kann der Vorstand eigene Kompetenzen an andere Vereinsorgane übertragen und neue Arbeitsgruppen etc. bilden. Zur Erledigung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand einen Geschäftsführer bestellen. Die Aufgaben und Befugnisse des Geschäftsführers bestimmt der Vorstand.

§ 11 Beschlussfassung des Vorstands

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden und im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung vom Generalsekretär geleitet werden. Im Notfall kann über eine Telefonkonferenz der Vorstand eine Entscheidung treffen. Die Ladung zu den Sitzungen erfolgt schriftlich oder fernmündlich durch den Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter oder Generalsekretär. Eine Frist von mindestens sieben Tagen ist einzuhalten. Bei Notfällen und Dringlichkeiten gilt diese Frist nicht.

2. Der Vorstand ist mit einer einfachen Mehrheit beschlussfähig, wenn der Vorsitzende, sein Stellvertreter oder der Generalsekretär bei der Sitzung anwesend ist. Bei Beschlussfassungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Beschluss als nicht gefasst. Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter und bei dessen Verhinderung der Generalsekretär.

3. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren und von allen teilnehmenden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen. Die Protokolle sind aufzubewahren. Unbefugten dürfen sie nicht zugänglich gemacht werden.

Das Protokoll soll Auskunft geben über Ort und Zeit der Sitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis.

§ 12 Der Aufsichtsrat

1. Der Aufsichtsrat besteht aus fünf Mitgliedern und drei Ersatzmitgliedern. Sie werden in der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren in geheimer Wahl gewählt. Die Stimmenauszählung erfolgt öffentlich. Zu Mitgliedern gewählt sind die Personen, die bei der Wahl die fünf besten Stimmergebnisse erzielt haben. Fällt ein Aufsichtsratsmitglied während der Wahlperiode aus, so tritt an dessen Stelle das Ersatzmitglied mit dem höchsten Stimmenanteil.

2. Das Mitglied mit den meisten Stimmen lädt spätestens eine Woche nach der Wahl **oder am selben Tag** zur ersten Sitzung ein. In dieser Sitzung wählt der Aufsichtsrat aus seinen Mitgliedern einen Vorsitzenden, einen Stellvertreter, einen Schriftführer. Der Vorsitzende beruft die Sitzungen ein und leitet sie.

3. Der Aufsichtsrat bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Er tritt mindestens zweimal im Jahr zu einer ordentlichen Sitzung zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

4. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats hat das Recht, an den Vorstandssitzungen der AABF teilzunehmen. Er ist daher über Ort und Zeit der Vorstandssitzungen zu unterrichten. Er hat Rede- aber kein Stimmrecht.

5. Der Aufsichtsrat hat die Aufgabe, vor jeder Mitgliederversammlung die Beschlussprotokolle des Vorstandes sowie die Rechnungen der AABF und das Finanzgebaren zu überprüfen und die Mitgliederversammlung über das Ergebnis zu informieren. Darüber hinaus prüft er alle drei Monate die Buchhaltung der AABF.



6. Die Mitglieder des AABF Aufsichtsrates sind zugleich Mitglieder des Aufsichtsrates des AABF Alevitisches Beerdigungskollektivs. Der Aufsichtsrat muss mindestens alle sechs Monate das Beerdigungskollektiv prüfen und teilt die Prüfungsergebnisse dem AABF Vorstand schriftlich mit.

§ 13 Der Disziplinarrat

1. Der Disziplinarrat besteht aus fünf Mitgliedern und drei Ersatzmitgliedern. Er wird in der ordentlichen Mitgliederversammlung in geheimer Wahl für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Auszählung der Stimmen erfolgt öffentlich. Gewählt sind die fünf Personen, die bei der Wahl die meisten Stimmen erhalten haben. Fällt ein Mitglied während der Wahlperiode aus, so tritt an dessen Stelle das Ersatzmitglied mit dem höchsten Stimmenanteil.

2. Das Mitglied mit den meisten Stimmen lädt spätestens eine Woche nach der Wahl oder am selben Tag zur ersten Sitzung ein. In dieser Sitzung wählen die Mitglieder des Disziplinarrats aus der Mitte der Mitglieder einen Vorsitzenden, seinen Stellvertreter und einen Schriftführer. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden - im Falle seiner Verhinderung durch den Stellvertreter - einberufen und geleitet. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

3. Der Disziplinarrat tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen. Die Sitzungen sind von den Mitgliedern zu protokollieren und zu unterzeichnen sowie zu archivieren. Ein Exemplar der jeweiligen Protokolle wird unmittelbar nach den jeweiligen Sitzungen dem Vorstand vorgelegt.

4. Der Vorsitzende des Disziplinarrats hat das Recht, an den Vorstandssitzungen der AABF teilzunehmen. Er ist daher über Ort und Zeit der Vorstandssitzungen zu unterrichten. Er hat Rede- aber kein Stimmrecht.

5. Der Disziplinarrat entscheidet auf schriftlichem Antrag des Vorstandes über Verstöße von Mitgliedern gegen die satzungsgemäßen Zwecke und Ziele. Der Vorstand teilt dem Disziplinarrat ebenso die von ihm empfohlene Maßnahme mit. Der Vorstand hat das Recht Verwarnungen und Ermahnungen ohne Zustimmung des Disziplinarrats auszusprechen. Der Disziplinarrat entscheidet über vorübergehende oder endgültige Ausschlüsse aus der Mitgliedschaft.

6. Der Disziplinarrat teilt das Ergebnis seiner Entscheidungen dem Betroffenen, dem Vorstand und den Mitgliedsvereinen schriftlich mit. Gegen Entscheidungen des Disziplinarrats kann nur in der Mitgliederversammlung schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung über den Widerspruch ist endgültig.

7. Der Disziplinarrat bleibt so lange im Amt, bis ein neuer gewählt wird.

§ 14 Der Geistlichenrat

1. Der Geistlichenrat besteht aus zwölf Geistlichen (Ana/Dede) und einem Vertreter des Vorstandes der AABF. Der Geistlichenrat wird in der Mitgliederversammlung der Geistlichen gewählt. Zu dieser Mitgliederversammlung entsenden die Mitgliedsgemeinden jeweils zwei Geistliche (Dede/Ana). Der Geistlichenrat hält seine Mitgliederversammlung alle 3 Jahre ab, wobei der Vorstand zur Mitgliederversammlung lädt. Bei der Zusammensetzung des Vorstandes soll insbesondere beachtet werden, dass möglichst alle alevitischen Glaubensstrukturen und Glaubenszentren vertreten werden.

2. Die Modalitäten, nach denen sich der Geistlichenrat konstituiert und arbeitet, regelt eine eigene Satzung des Rates. Diese Satzung und mögliche Änderungen bedürfen der Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung der AABF.

3. Die originäre Aufgabe des Geistlichenrates ist die religiöse Betreuung der Mitglieder der AABF sowie die Aus- und Fortbildung der Geistlichen.



4. Über Fragen, die den Glaubensinhalt betreffen, entscheidet der Geistlichenrat. Kommt es zu Unstimmigkeiten über einzelne religiöse Fragen oder Praktiken, so entscheidet die nächste Mitgliederversammlung der AABF. Bis zur Mitgliederversammlung ist die Entscheidung des Geistlichenrats maßgebend.
5. Die Beschlüsse des Geistlichenrats und der Mitgliederversammlung des Geistlichenrats müssen sich mit den Beschlüssen der Mitgliederversammlung der AABF decken. Anderenfalls sind die Beschlüsse der Mitgliederversammlung der AABF maßgebend.
6. Der Vorsitzende des Geistlichenrates ist zugleich Mitglied des Vorstandes und des geschäftsführenden Vorstandes der AABF und hat Rede- sowie Stimmrecht.
7. Für den Geistlichenrat beschließt die Mitgliederversammlung der AABF ein Budget.

§ 15 Flankierende Organe der AABF

- a. Flankierende Organe sind Organisationen, welche die Ideen und Zwecke der AABF in die eigenen Strukturen hinein tragen oder diese in ihrem Einflussbereich vertreten, weiterentwickeln und gleichzeitig Ideen aus ihrem Bereich an die AABF herantragen und dort vertreten.
- b. Flankierende Organe werden mit Zustimmung der AABF-Vollversammlung gegründet. Sie haben ihre eigene Satzung unter der Satzung der AABF. Ihre Satzung darf nicht im Widerspruch zur Satzung der AABF stehen, und bedarf der Zustimmung durch die Vollversammlung der AABF.
- c. Der Vorstand der AABF darf intervenieren, wenn flankierende Organe aufgrund von Untätigkeit ihre Funktionsfähigkeit verlieren oder anderweitigen Tätigkeiten nachgehen, indem sie gegen die Satzung der AABF verstoßen. In solchen Fällen kann der Vorstand der AABF die Tätigkeiten dieses Organs unterbinden oder dessen Mitgliederversammlung einberufen.
- d. Die Vorsitzenden flankierender Organe (Forschungs- und Bildungsrat, Kunst- und Kulturrat, Beirat) nehmen an den Vorstandssitzungen teil. Sie haben Rede- aber kein Stimmrecht. Für den Fall der Verhinderung der Vorsitzenden dieser Organe können Stellvertreter an den Vorstandssitzungen der AABF teilnehmen.

15.1. Bund der Alevitischen Jugendlichen in Deutschland e.V., abgek. BdAJ (Almanya Alevi Gençler Birliği, AAGB)

- 15.1.1. Der BdAJ ist die Jugendorganisation der AABF und sein Aufgabengebiet ist die Jugendarbeit.
- 15.1.2. Der AAGB arbeitet mit dem Vorstand der AABF koordiniert zusammen. Er berichtet der AABF mindestens einmal im Jahr über seine Arbeit.
- 15.1.3. Die Mitgliederversammlungen des AAGB werden mit Kenntnis und unter Teilnahme der AABF durchgeführt. Die AABF hat das Recht, mit Rede- und Vorschlagsrecht an allen Sitzungen des AAGB teilzunehmen.
- 15.1.4. Der/Die Vorsitzende des BdAJ hat das Recht, mit Rede- und Stimmrecht an den Vorstandssitzungen der AABF teilzunehmen.
- 15.1.5. Der BdAJ kann seine Mitglieder und die Öffentlichkeit über seine Arbeit informieren. Er kann jedoch bei Themen, die alle Aleviten betreffen, ohne Zustimmung der AABF keine Erklärungen abgeben.



15.1.6. Der BdAJ darf ohne Zustimmung der AABF nicht Mitglied in anderen Organisationen werden.

15.2. Bund der Alevitischen Frauen in Deutschland e.V., BdAF(Almanya Alevi Kadınlar Birliği -AAKB).

15.2.1. Der BdAF ist die Frauenorganisation der AABF. Sein Aufgabengebiet ist die Frauenarbeit.

15.2.2. Der BdAF arbeitet mit dem Vorstand der AABF koordiniert zusammen. Er berichtet der AABF mindestens einmal im Jahr über seine Arbeit.

15.2.3. Die Mitgliederversammlungen des BdAF werden mit Kenntnis und unter Teilnahme der AABF durchgeführt. Die AABF hat das Recht, mit Rede- und Vorschlagsrecht an allen Sitzungen des BdAF teilzunehmen.

15.2.4. Die Vorsitzende des BdAF hat das Recht, mit Rede- und Stimmrecht an den Vorstandssitzungen der AABF teilzunehmen.

15.2.5. Der BdAF kann seine Mitglieder und die Öffentlichkeit über seine Arbeit informieren. Er kann jedoch bei Themen, die alle Aleviten betreffen, ohne Zustimmung der AABF keine Erklärungen abgeben.

15.2.6. Der BdAF darf ohne Zustimmung der AABF nicht Mitglied in anderen Organisationen werden.

15.3. Wissenschafts-, Forschungs- und Bildungsrat, abgk. WFBR

15.3.1. Um die satzungsgemäßen Ziele der AABF besser zu verwirklichen, errichtet die AABF für alle 3 Jahre einen Wissenschafts-, Forschungs- und Bildungsrat.

15.3.2. Der WFBR arbeitet auf der Grundlage einer eigenen Geschäftsordnung, die in der Mitgliederversammlung der AABF beschlossen wird und dort verändert werden kann.

15.3.3. Die Beschlüsse des WFBR und müssen sich mit den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Vorstands der AABF decken. Anderenfalls sind die Beschlüsse der Mitgliederversammlung der AABF maßgebend.

15.3.4. Der Vorsitzende des WFBR darf an den Vorstandssitzungen der AABF teilnehmen. Er hat Rederecht.

15.4. Kultur- und Kunstrat, abgk. KKR

15.4.1. Um die satzungsgemäßen Ziele der AABF besser zu verwirklichen, errichtet die AABF für alle 3 Jahre Kultur- und Kunstrat.

15.4.2. Der KKR arbeitet auf der Grundlage einer eigenen Geschäftsordnung, die in der Mitgliederversammlung der AABF beschlossen wird und dort verändert werden kann.

15.4.3. Der KKR führt die Kultur- und Kunstpolitik der AABF bestimmende Tätigkeiten. In diesem Rahmen und auf dem Gebiet der Kultur und Kunst führt er Recherchen durch und liefert konkrete Ergebnisse. Er sorgt mit seiner Arbeit dafür, dass in den Mitgliedsgemeinden und auf Landesebene Veranstaltungen zu bildenden Künsten und Literatur veranstaltet werden, wie Kultur- und Kunstveranstaltungen, Bilderausstellungen, Symposien, Kunsthandwerkerausstellungen, Instrumentenausstellungen, Vorträge mit Gedichten und Kompositionen etc. Er fördert insbesondere das Bewusstsein über die Bedeutung der Errichtung von Bibliotheken in den Gemeinden.



15.4.4. Die Beschlüsse des KKR müssen sich mit den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Vorstands der AABF decken. Anderenfalls sind die Beschlüsse der Mitgliederversammlung der AABF maßgebend.

15.4.5. Der Vorsitzende des KSK darf an den Vorstandssitzungen der AABF teilnehmen. Er hat Rederecht.

15.5. Der Beirat

15.5.1. Zur Förderung der Ziele der AABF beruft der Vorstand alle drei Jahre einen Beirat.

15.5.2. Mitglieder des Beirats setzen sich aus Personen zusammen, die in ihren Fachgebieten Experten sind, und die Ziele der AABF akzeptieren sowie fördern wollen. Die Mitglieder des Beirats wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden, der das Recht hat, als Delegierter an der Mitgliederversammlung der AABF teilzunehmen.

15.5.3. Der Beirat hat beratende Funktion: Er nimmt Stellung zu Fragen, die ihm vom Vorstand und der Mitgliederversammlung gestellt werden. Der Beirat stellt seine Stellungnahmen und Anregungen bei Aufforderung dem Vorstand der AABF und der Mitgliederversammlung zur Verfügung.

15.5.4. Die Beiratsmitglieder treten mindestens einmal jährlich zusammen und werten die ihnen gegebenen Berichte aus. Der Beirat äußert seine Meinung und macht Vorschläge für die Zukunft.

15.5.5. Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Sprecher, der an den Vorstandssitzungen der AABF teilnehmen darf und dabei Rederecht hat.

§ 16 Einnahmen der AABF

1. Neben den Mitgliederbeiträgen erzielt die AABF Einnahmen durch Spenden von Personen aber auch von Fonds und Stiftungen, aus dem Verkauf von Publikationen und anderen Produkten wie Kassetten, CD's, DVD's etc, Kalendern usw., sowie ferner aus Veranstaltungen wie Konzerten, Theateraufführungen, Kulturveranstaltungen und Buchausstellungen. Die erzielten Erträge dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke und Ziele der AABF verwendet werden.

2. Die Mitgliedsgemeinden zahlen für bis zu 300 Mitglieder pro Mitglied 1,5 €; von 301-600 Mitgliedern pro Mitglied 1,00 €; ab dem 601. Mitglied pro Mitglied 0,50 € monatliche Beiträge an die AABF.

§ 17 Jahresabschluss, Prüfungsbericht, Geschäftsbericht

1. Nach Abschluss des Geschäftsjahres stellt der Vorstand den Jahresabschluss und den Geschäftsbericht auf. Der Geschäftsbericht hat einen umfassenden Einblick in die Vermögens- und Ertragsverhältnisse des Verbandes einschließlich seiner Beziehungen zu Organisationen und Unternehmen, an denen er unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, zu vermitteln. In diesem Rahmen ist der Jahresabschluss eingehend zu erläutern und auch über die Vorgänge von besonderer Bedeutung zu berichten, die nach Ablauf des Geschäftsjahres eingetreten sind.

2. Die prüferische Durchsicht des Verbandes wird ungeachtet der satzungsmäßigen Prüfung durch den Aufsichtsrat jedes Jahr von einem Wirtschaftsprüfer vorgenommen.

§ 18 Wirtschaftsführung

1. Der Verband hat bei seiner Wirtschaftsführung die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten. Erträge des Verbandes dürfen nur für solche Zwecke verwendet werden, die unmittelbar oder mittelbar für die Erfüllung des satzungsmäßigen Zwecks notwendig sind. Die Wirtschaftsführung des Verbandes richtet



sich nach einer mehrjährigen integrierten Finanzplanung, dem Entwicklungsplan und dem jährlichen Haushaltsplan

2. Mit der mehrjährigen Finanzplanung ist ein Entwicklungsplan aufzustellen und fortzuschreiben, der die Vorstellungen des Verbandes für seine strukturelle Entwicklung sowie den Ausbau seiner Einrichtungen enthält.

3. Ist bis zum Schluss eines Geschäftsjahres der Haushaltsplan für das folgende Jahr nicht wirksam geworden, ist der Vorstand bis zum Wirksamwerden ermächtigt, alle Ausgaben zu leisten, die notwendig sind, um den Betrieb des Verbandes in seinem bisherigen Umfang zu erhalten, die von den Organen des Verbandes beschlossenen Maßnahmen durchzuführen, Beschaffungen und sonstige Leistungen fortzusetzen, sofern durch den Haushaltsplan des Vorjahres bereits Beträge vorgesehen sind, oder rechtlich begründete Verpflichtungen des Verbandes zu erfüllen.

§ 19 Amtsblatt

1. Jede Änderung des Vorstands oder der Vertretungsbefugnis eines Vorstandsmitglieds ist im Amtsblatt zu veröffentlichen.

2. Die gefassten Beschlüsse des Vorstandes, die die Öffentlichkeit betreffen, sind zur Eintragung im Amtsblatt zu veröffentlichen.

3. Die Amtsblätter werden online auf den Seiten des Verbandes veröffentlicht.

§ 20 Siegel

1. Der Verband führt als Ausdruck der Eigenständigkeit und in Ausübung der Rechte als Körperschaft des öffentlichen Rechts im Rechtsverkehr die in dieser Ordnung dargestellten Siegel als formgebundene Beweiszeichen.



2. Siegelberechtigte sind: Die Co-Vorsitzende, die stellvertretenden Vorsitzenden und der Generalsekretär. Durch Beschluss des Vorstandes können weitere beauftragte Personen berechtigt werden.

3. Die Verwendung des Siegels ist für die nachfolgend aufgelisteten Vorgänge vorgesehen:

- die Errichtung von Urkunden, durch die Rechte oder Pflichten begründet, anerkannt oder verändert werden sollen,
- die Erteilung von Vollmachten,
- amtliche Auszüge aus eigenen Büchern,
- die Beglaubigung von Abschriften und Kopien von Urkunden und sonstigen Schriftstücken,
- die Erteilung von Zeugnissen,
- die Ausfertigung von Schriftstücken von besonderer Bedeutung,
- die Beglaubigung von Unterschriften.

4. Für die Siegel wird ein blaues Farbkissen benutzt. Für Prägesiegel wird eine weiße Oblate benutzt.

5. Siegeln auf Vorrat sowie die Verwendung der Siegel in sonstigen Angelegenheiten (z. B. Absenderangabe) ist unzulässig.

6. Bei der Beglaubigung von Abschriften und Kopien von Urkunden, die erstellt oder erteilt worden sind, ist folgender Wortlaut verbindlich:

„Die Übereinstimmung der Abschrift/Kopie mit dem vorgelegten Original wird beglaubigt.“

(Es folgen Ort, Datum, Unterschrift, Siegel.)

7. Die Beglaubigung von Unterschriften auf privaten Urkunden ist zulässig. Sie erfolgt unter Verwendung des folgenden Wortlauts:

„Die vorstehende Unterschrift ist von Herrn/Frau (Vorname, Nachname), geb. am (Geburtsdatum), wohnhaft in (Postleitzahl mit Ortsangabe, Straße mit Hausnummer), persönlich bekannt/ausgewiesen durch Reisepass/ Personalausweis Nr. (Nummer), vor mir als eigenhändig vollzogen anerkannt worden und wird hiermit beglaubigt.“

(Es folgen Ort, Datum, Unterschrift, Siegel.)



8. Zur Anfertigung und Änderung der Siegel sind ausschließlich die siegelberechtigten Personen berechtigt.

§ 21 Satzungsänderung

1. Die Satzungsänderung wird in die Tagesordnung entweder durch Vorstandsbeschluss oder auf schriftlichem Antrag von 1/3 der Mitgliedsgemeinden gesetzt.
2. Die Änderungsvorschläge müssen vorher allen Mitgliedsgemeinden und Delegierten schriftlich vorgelegt werden.
3. Die Satzung kann nur von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der Stimmen geändert werden.

§ 22 Beschlussfassung

1. Diese Satzung ist in der vorliegenden Form in der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 14.10.2023 in Bergisch Gladbach mit der benötigten Mehrheit beschlossen worden und tritt am gleichen Tage in Kraft.
2. Alle Regelwerke, die aufgrund der Anerkennung des Verbandes als Körperschaft des öffentlichen Rechts nicht obsolet geworden sind, gelten bis zur Bekanntgabe einer Neuregelung im Amtsblatt fort.

Mit der Änderung des rechtlichen Status der AABF vom eingetragenen Verein zur Körperschaft des öffentlichen Rechts wird die Begrifflichkeit „Verein“ durch den statusentsprechenden Begriff „Religionsgemeinschaft“ an jeder geeigneter Stelle der Satzung ersetzt.

Der Vorstand wird zu redaktionellen Änderungen ermächtigt. Um redaktionelle Änderungen nicht immer unter Einbindung der Mitgliederversammlung durchführen zu müssen, wird die Befugnis zur redaktionellen Änderung des Satzungstextes auf den Vorstand übertragen.

(Erläuterung: Sogenannte redaktionelle Änderungen sind Änderungen des Satzungstextes, die nur den Wortlaut und nicht den Sinninhalt ändern. Die rechtliche Bedeutung des Satzungstextes wird dadurch nicht geändert.)